

Das DigiNetzG & der richtige Umgang damit

Dr. Henrik Bremer

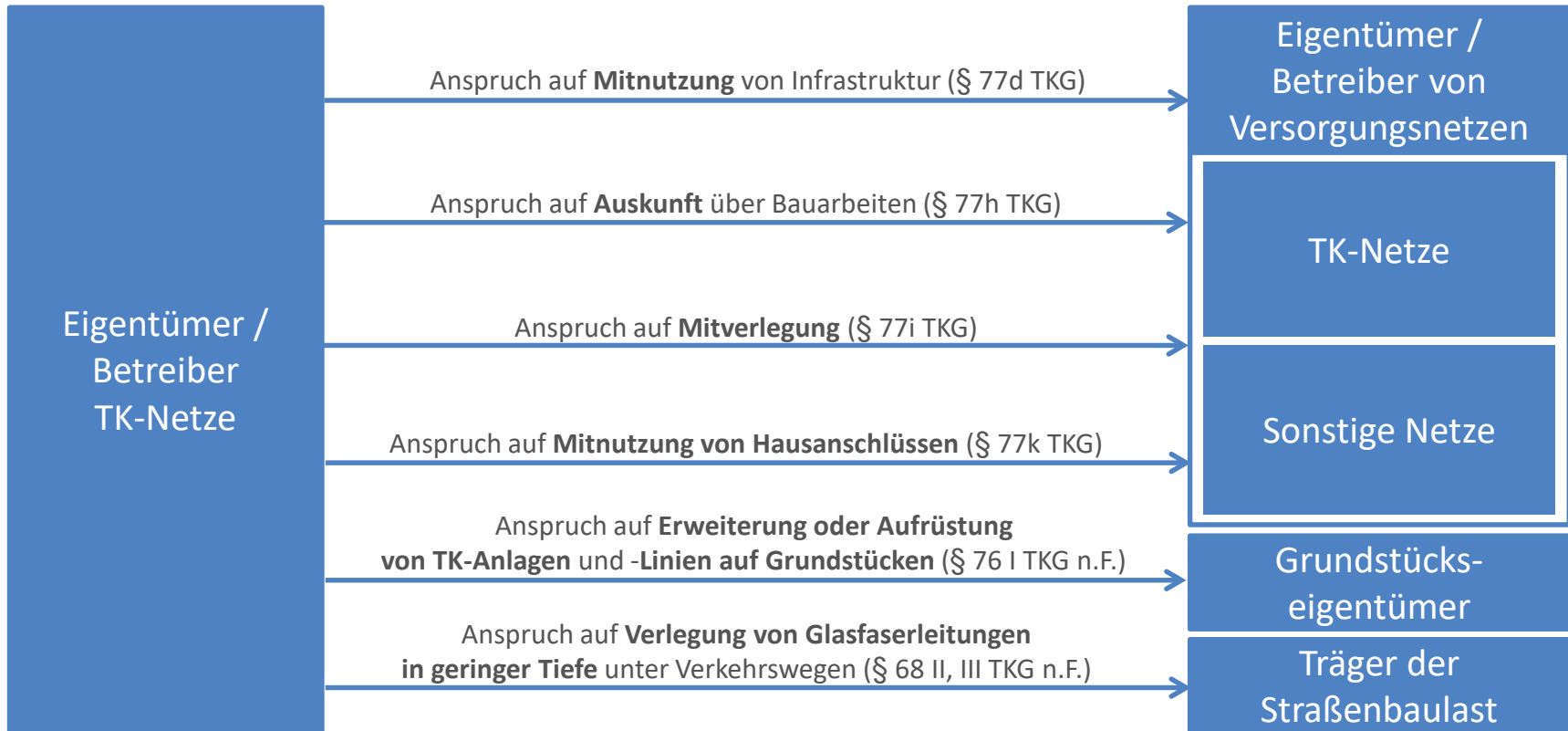
1. Einführung
2. Mitnutzungsanspruch
3. Mitverlegungsanspruch
4. Empfehlung zum Umgang mit der Neuregelung

a) Zweck

- Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
 - Senkung der Tiefbaukosten durch Mitverlegung und Nutzung bestehender Infrastruktur
 - Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und wegerechtlichen Vorgaben

- Weiterverfolgung der Ziele der „Digitalen Agenda für Europa“
 - Entwicklung eines digitalen Binnenmarktes durch flächendeckende NGA-Internetzugänge

b) Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen



a) Anwendungsbereich

- Passive Infrastruktur zur Aufnahme anderer Netzkomponenten (wie u.a. Leerrohre, Leitungsrohre, Einstiegsschächte („Manholes“)), Verteilerkästen, Türme, Masten und Pfähle, Antennenanlagen und andere Trägerstrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

b) Inhalt

- **Rechtsvoraussetzung:** Antrag des Berechtigten mit bestimmten Mindestinhalten
- **Rechtsfolge:** Pflicht des Antragsgegners, binnen 2 Monaten ein Angebot zur Mitnutzung zu fairen und angemessenen Konditionen zu unterbreiten
- **Ausnahmen nur in eng abgegrenzten Fällen** (z.B. bei nachweisbaren Risiken für Versorgungssicherheit)
- In Streitfällen kann die BNetzA zur Festlegung der Modalitäten herangezogen werden

c) Preis für die Mitnutzung

- Gesetzliche Vorgabe: „Fair und angemessen“
- Entgelt muss mindestens die Kosten des Verpflichteten für die Mitnutzung decken
- Unberücksichtigt bleiben „indirekte“ Kosten, z.B. durch die Verschiebung von Finanzplanungen, wenn durch die Mitverlegung höherer Verwaltungs- oder Instandhaltungsaufwand entsteht
- Marktpreis für Mitnutzung soll sich im Wege der Streitbeilegung vor der BNetzA bilden
- Chance für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze:
 - Abzug der Einnahmen aus Mitnutzungen von der Berechnungsgrundlage ihrer Endnutzertarife im Kernbetätigungsbereich (z. B. Energieversorger)
 - Direkter Vorteil durch Netzentgelte

d) Probleme bei Mitnutzung

- Unbeschaltete Glasfaserkabel (Dark Fibre) nicht umfasst von der im DiGiNetzG vorgesehenen Definition für „passive Netzinfrastrukturen“ und den darauf gerichteten Mitnutzungsregeln
- Wie wird grundsätzlich gewährleistet, dass die Mitnutzung die öffentlichen Versorgungsnetze und deren Aufgabe nicht beeinträchtigt?
- Bisher keine grundsätzliche Möglichkeit der Kündigung bei Eigenbedarf durch Eigentümer des Versorgungsnetzes vorgesehen

a) Inhalt § 77i Abs. 2 TKG

- Verpflichtung, „zumutbaren“ Anträgen auf Mitverlegung zu entsprechen
- Mitverlegung zumutbar, wenn
 1. nur **geringfügige Verzögerungen** entstehen &
 2. **keine zusätzlichen Kosten** bis auf die Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrages anfallen
- Mitverlegung unzumutbar, wenn
 1. Antrag **Teile kritischer Infrastruktur** betrifft &
 2. Versorgungsnetzbetreiber deshalb **unverhältnismäßige Maßnahmen zur Erfüllung ihm obliegender gesetzlicher Schutzpflichten** ergreifen müsste
- **Ausnahmen nur in eng abgegrenzten Fällen** (z.B. bei nachweisbaren Risiken für Versorgungssicherheit)

b) Inhalt §§ 77i Abs. 6, 7 TKG

- Verpflichtet zur Mitverlegung sind Eigentümer und Betreiber von Versorgungsnetzen bei öffentlich (mit-) finanzierten Bauarbeiten z.T. sogar unabhängig von Anträgen der Eigentümer und Betreiber von TK-Netzen

- Die Pflicht gilt beim Neubau oder der Sanierung von Straßen, wenn sie bedarfsgerecht ist

- Mitverlegung verpflichtend bei der Erschließung von Neubaugebieten
 - Bauherrn trifft eine eigenständige Ausbaupflichtung, wenn er die Mitverlegung durch Dritte nicht anderweitig sicherstellen kann
 - Träger öffentlicher Belange können Haushaltsmittel in Anspruch nehmen, soweit kein privatwirtschaftlicher Ausbau erfolgt

c) Preis für die Mitverlegung

- § 77i II TKG gibt keine Orientierung, in welcher Höhe sich der Mitverlegende an den Kosten beteiligen sollte
- § 77i II TKG räumt dem Verpflichteten jedoch das Recht ein, die Mitverlegung an Bedingungen zu knüpfen, solange sie transparent und diskriminierungsfrei sind

d) Probleme bei Mitverlegung

- Wer muss für die Kosten aufkommen?
 - Kommune als Straßenbaulastträger / der Bund / die TK-Unternehmen?
 - Nachvollziehbare und detaillierte Einschätzung der zu erwartenden Kosten für Länder und Kommunen fehlt, insbesondere im Bereich des Straßenbaus

- Welche Infrastrukturen sind tatsächlich geeignet?

- Ergibt es Sinn, dass neben Leerrohren auch Glasfaserkabel verpflichtend mitzuverlegen sind? (konkreter Bedarf muss vorhanden sein)

- Gefahr der Mitverlegung „ins Blaue hinein“

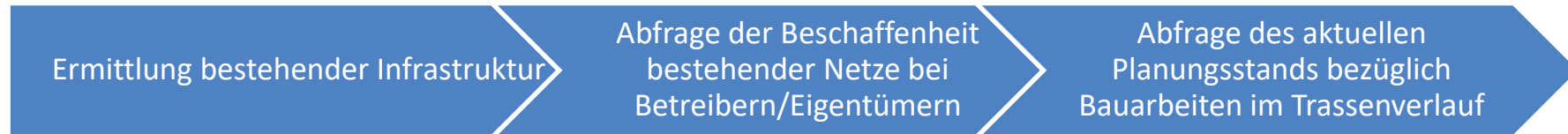
a) Grundsätzliches

- Als Eigentümer eines Glasfasernetzes sind öffentliche Träger die primären Nutznießer der Privilegierungen durch das DigiNetzG
 - Sie sollten die Potenziale ihrer neu erlangten Rechten möglichst weiträumig ausschöpfen

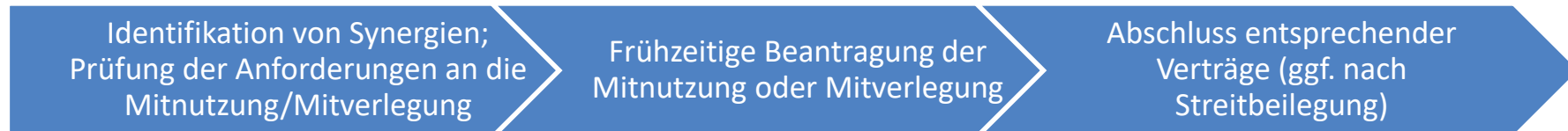
- Andererseits gelten TK-Netze auch als Versorgungsnetze, sodass ihre Eigentümer und Betreiber gleichsam auf Seiten der durch das DigiNetzG Verpflichteten stehen
 - Sie sollten daher auch Vorkehrungen treffen, um die an sie gerichteten Auskunftsanfragen und Anträge ordnungsgemäß zu bearbeiten

b) Umgang mit den Rechten des DigiNetzG

- In der Konzeptions- und Planungsphase sollte der Träger eines Ausbauprojekts zunächst die erforderlichen Informationen über bestehende und geplante Infrastruktur von deren Betreibern/Eigentümern einholen



- Anschließend ist der Rückgriff auf fremde Infrastruktur bedarfsweise in die eigene Ausbauplanung zu integrieren

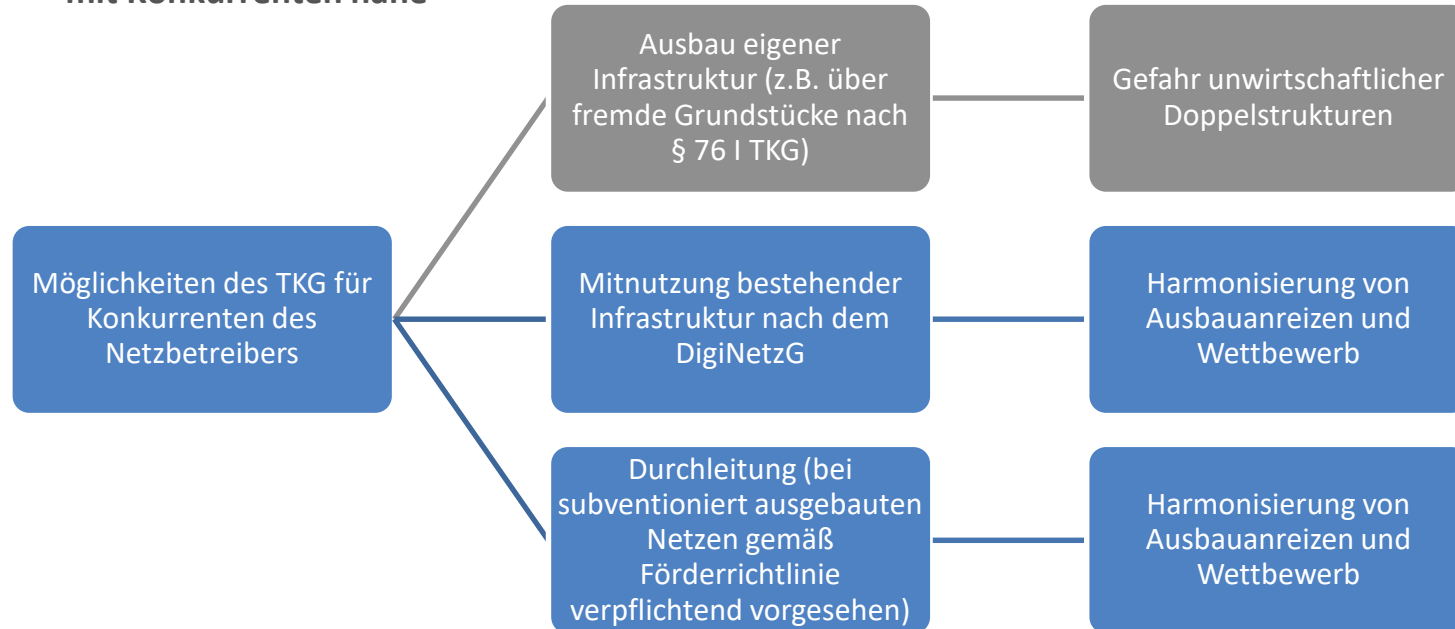


c) Umgang mit den Pflichten des DigiNetzG

- Anträge auf Auskunftserteilung, Mitnutzung, etc. verlangen eine kurzfristige Bearbeitung
- Schon frühzeitig ist daher zu eine verantwortliche Stelle zu definieren, die derartige Anfragen prüft und beantwortet
- Die verantwortliche Stelle sollte sich im Voraus mit möglichen Anfragen vertraut machen, vor allem mit solchen der Konkurrenten des Netzbetreibers

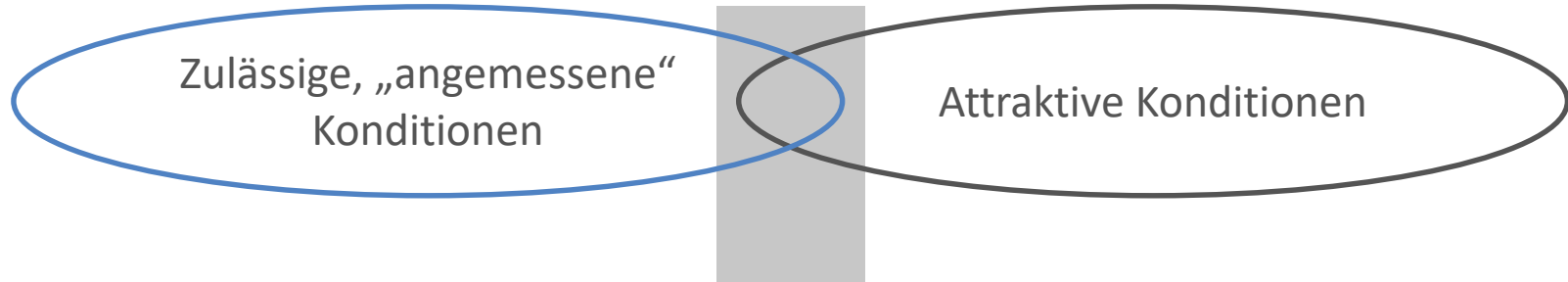
c) Umgang mit den Pflichten des DigiNetzG

- DigiNetzG und Förderrichtlinie legen Netzeigentümern eine konstruktive Alternative im Umgang mit Konkurrenten nahe



c) Umgang mit den Pflichten des DigiNetzG

- Netzeigentümer sollten versuchen, der Konkurrenz zu wirtschaftlichen Konditionen eine Mitnutzung anzubieten, statt sie auf eine Doppelverlegung zu verweisen



- Mithilfe einer an der Anschlussquote ausgerichteten Netzentgeltkalkulation lassen sich Durchleitungs- und Mitnutzungsgebühren so festsetzen, dass der Netzbetreiber damit die an mitnutzende Konkurrenten abzugebenden Marktanteile kompensiert

d) Hilfsmittel zur gemeinsamen Nutzung von Netzinfrastruktur

- **BREKO Handelsplattform**
 - erleichtert Koordination bzgl. NGA-Vorleistungsprodukten
 - stellt geeignete Vertragsvorlagen bereit

- Handelsplattform bringt verschiedene Netzeigentümer und -Betreiber zusammen und erleichtert die Planung gemeinsamer Nutzung

- Vertragsmuster schaffen Rechtssicherheit und beschleunigen den Abschluss von Vereinbarungen

- Um Mitnutzung und Durchleitung aktiv in die Strategie für Netzausbau und –betrieb einzubeziehen, muss zusätzlich nur noch ein angemessenes Netzentgelt kalkuliert werden

www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37669-210

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Voitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.